



Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH MM 3.110 RRB 1964/0790**

Titel **Baulinien (Genehmigung).**

Datum 27.02.1964

P. 342

[p. 342] Am 16. August 1963 ersuchte der Stadtrat von Zürich um die Genehmigung seines Beschlusses Nr. 1394 vom 24. Mai 1963 betreffend die Festsetzung der Baulinien der Caspar Wüst-Strasse zwischen Leimgrübel- und Rümliangstrasse, der Privatstrasse (Stichstrasse) Kat.-Nr. 4997 zwischen Caspar Wüst-Strasse und Zugangsweg Kat.-Nr. 4643 sowie des Zugangsweges (Fussweg) Kat.-Nr. 4643 zwischen Ebnetstrasse und Privatstrasse Kat.-Nr. 4997, in Zürich-Seebach. Gemäss Zeugnis der Staatskanzlei des Kantons Zürich vom 25. Juli 1963 sind gegen den am 18. Juni 1963 im kantonalen Amtsblatt veröffentlichten und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilten Beschluss keine Rekurse eingegangen.

Die Caspar Wüst-Strasse, mit 6 m Fahrbahn und beidseitigem 2 m breitem Gehweg, erschliesst ein reines Wohnquartier und weist keinerlei Durchgangsverkehr auf. Ihr etwas knapper Baulinienabstand von 18 m kann deshalb hingenommen werden. Der Baulinienabstand der nicht durchgehenden, knapp 65 m langen Privatstrasse (Stichstrasse) Kat.-Nr. 4997 von 17 m berücksichtigt eine Vorgartentiefe von 4 m wie bei der Caspar Wüst-Strasse. Die Baulinien des Zugangsweges Kat.-Nr. 4643 (Fussweg) entsprechen mit ihrem Abstand von 12 m den örtlichen Gegebenheiten. Sie schliessen an die bestehende südliche Baulinie der Ebnetstrasse (RRB Nr. 759/1942) an.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Stadtrates von Zürich vom 24. Mai 1963 (Nr. 1394) betreffend die Festsetzung von Baulinien an der Caspar Wüst-Strasse zwischen Leimgrübel- und Rümliangstrasse, der Privatstrasse (Stichstrasse) Kat.-Nr. 4997 zwischen Caspar Wüst-Strasse und Zugangsweg Kat.-Nr. 4643 sowie am Zugangsweg (Fussweg) Kat.-Nr. 4643 zwischen Privatstrasse Kat.-Nr. 4997 und Ebnetstrasse im Quartier Zürich-Seebach wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Stadtrat von Zürich wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Stadtrat von Zürich unter Rücksendung eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, an den Bezirksrat Zürich sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/17.07.2017]